

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 10.

Freiburg, den 20. April 1870.

XIV. Jahrgang.

Die Einführung eines gemeinsamen Lehrplanes für den Religionsunterricht in den kath. Volksschulen des Erzbisthums (badischen Antheils) betr.

Nachstehender Lehrplan wird anmit zur Einhaltung mit dem an Ostern beginnenden neuen Schuljahre für alle kath. Volksschulen den mit der Aufsicht und Ertheilung des Religionsunterrichts Beauftragten zur Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 31. März 1870.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Lehrplan für den Religionsunterricht an den katholischen Volksschulen der Erzdiöcese.

Nachdem ein neuer Diöcesankatechismus von uns eingeführt und die Klasseneintheilung der Schulen durch die Verordnung des Großh. Ministeriums d. F. vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betr., geregelt worden ist, sind wir in der Lage, allgemeine Normen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes vorzuschreiben. Wir entsprechen hiedurch einem vielseitig geäußerten Wunsche des Hochw. Clerus und beabsichtigen, durch Aufstellung eines allgemeinen Lehrplanes die Aufgabe der den Religionsunterricht ertheilenden Geistlichen und Lehrer, sowie der Erzbischöflichen Schulinspectoren zu erleichtern und die notwendige Einheit, soweit möglich, herzustellen.

Da die Zahl der Schulen in den einzelnen Pfarreien sehr verschieden ist und die Schulen selbst nach Schülerzahl und Klasseneintheilung sehr ungleich sind, der aufzustellende Lehrplan aber in allen Schulen eingehalten und das in demselben gesteckte Ziel überall erreicht werden soll, so stecken wir nicht die äußerste Grenze des Erreichbaren ab, sondern wir bezeichnen das Minimum und stellen ein Lehrziel auf, das selbst bei minder günstigen Verhältnissen erreicht werden kann.

Zu diesem Zwecke nehmen wir die Schule mit nur einem Lehrer zur Grundlage des folgenden Lehrplanes. Eine solche Schule wird nach § 3 und 4 der Vollzugsverordnung vom 24. April v. F. in zwei Klassen eingetheilt, deren erste in der Regel die Kinder des 1., 2., und 3. Schuljahrs, deren zweite die Kinder des 4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahrs umfaßt.

Bei dieser und jeder andern Klasseneintheilung sind folgende

I. Allgemeine Grundsätze

maßgebend.

1) Keine Abtheilung der Schüler darf während des Unterrichts unbeschäftigt und unbetheiligt bleiben. Es müssen darum alle Schüler einer Klasse gleichzeitig in demselben Gegenstande unterrichtet werden und dieser Unterricht muß sich nach dem Princip der concentrischen Kreise mit den Schuljahren erweitern.

2) Alle Schüler, welche gleichzeitig unterrichtet werden, müssen denselben Katechismus und dieselbe biblische Geschichte benutzen. Der Gebrauch von zweierlei Lehrbüchern in derselben Klasse ist unzweckmäßig und darum unzulässig.

3) Die verschiedenen Fächer des Religionsunterrichts (biblische Geschichte, Katechismus, Gebangbuch, Cultus) sind auf jeder Stufe des Unterrichts in möglichst enge Verbindung zu bringen, indem bei dem Unterrichte in einem Fache stets auf die einschlagende Partie der andern Fächer hingewiesen wird und so die einzelnen Wahrheiten möglichst anschaulich und verständlich gemacht werden. Selbst da, wo für die biblische Geschichte und für den Katechismus besondere Stunden für eine Klasse festgesetzt sind und der Unterricht in der erstern von dem Lehrer, der Katechismusunterricht von dem Geistlichen ertheilt wird, soll nur eine Theilung der Arbeit, nicht aber eine Trennung und Auseinanderreißung der innerlich verwandten Gegenstände stattfinden, vielmehr ist bei dem Unterrichte im Katechismus stets auf die entsprechende Geschichte, welche die gerade behandelte Wahrheit illustriert, und umgekehrt, hinzuweisen.

4) Je nach 4 Wochen ist das Durchgegangene zu wiederholen.

II.

Demnach verordnen wir:

A.

für die erste Klasse

(1., 2. und 3. Schuljahr.)

5) Die biblische Geschichte bildet hier die Grundlage des Religionsunterrichts. Aus derselben werden diejenigen Geschichten gelehrt, welche geeignet sind, den Kindern ein elementares Bild von dem Verhältnisse des Menschen zu Gott und von dem Erlösungswerke zu geben und so den folgenden Unterricht vorzubereiten.

Es kommen deshalb zur Behandlung die biblischen Erzählungen: Schöpfung (sichtbare und unsichtbare), Adam und Eva, Paradies, Sündenfall, Strafe desselben, Verheißung des Erlösers, Sündfluth, Auserwählung des Volkes Israel, Gesetzgebung auf Sinai — Verkündigung Mariä, Geburt Jesu, die Hirten bei der Krippe, Joseph der Nährvater, die drei Weisen, Flucht nach Aegypten, der 12jährige Jesus im Tempel, Jesus seinen Eltern unterthan, Taufe Jesu, Jesus als Lehrer (Gebot der Liebe), als Wunderthäter (Hochzeit zu Kana, Auferweckung des Lazarus) und als Kinderfreund, Leiden, Tod, Grablegung, Auferstehung, Himmelfahrt, die Sendung des heiligen Geistes und die sichtbare Wiederkunft Jesu Christi.

Die Vertheilung dieses Lehrstoffes ist in der Weise an's Kirchenjahr anzuschließen, daß von Ostern an die Geschichten aus dem alten, von Advent an diejenigen aus dem neuen Testamente durchgenommen werden.

6) Den Kindern des ersten Schuljahrs werden die Hauptpunkte in einfachen, kurzen Sätzen frei vorerzählt und durch Nachsprechen (einzelner und im Chor), sowie durch Fragen, durch Vorzeigen und Erklären von Bildern und durch Aufmerksamkeit auf den Unterricht des 2. und 3. Schuljahrs eingeprägt.

Ueberdies wird das Kreuzzeichen, das Händefaltn, das Vater unser und Ave Maria und das Gebet zum hl. Schutzengel gelernt und bei Gelegenheit, soweit es hier schon möglich ist, erklärt.

Dazu kommen einige, leichtverständliche Denkprüche, besonders über die Allmacht, Allgegenwart, Allwissenheit, Güte, Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes.

7) Den Kindern des zweiten Schuljahrs werden dieselben Geschichten erweitert vorerzählt und jede Geschichte wird durch geschickte, der kindlichen Fassungskraft angemessene Fragen zu einem kleinen Ganzen zusammengefügt. Aus diesen kurzen Geschichten werden die Grundlehren des Glaubens und der Moral entwickelt, in den Sätzen des apostolischen Glaubensbekenntnisses und der 10 Gebote, sowie in Denkprüchen zusammengefaßt und den Kindern an's Herz gelegt. Die Kinder des ersten Schuljahrs werden durch gelegentliche Fragen mitbeheiligt.

Zu den im ersten Schuljahre erlernten Gebeten, welche hier schon ausführlicher erklärt werden können, kommen das Morgen-, Abend- und Tischgebet, der Engel des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntniß, die 10 Gebote und die Geheimnisse des Rosenkranzes. Gelegentliche Erklärung. Einige weitere Denkprüche.

8) Im dritten Schuljahre werden dieselben Geschichten nach der „biblischen Geschichte für Kinder des 2., 3. und beziehungsweise 4. Schuljahrs“ von Dr. Bodenmüller (Freiburg bei Herder 14. Aufl.) oder nach der kleinen biblischen Geschichte von Dr. Schuster (ebend.) wo diese bereits in den Händen der Kinder ist, von den Schülern gelesen, gut memorirt und erzählt. Die Kinder des 2. und 1. Schuljahrs werden durch gelegentliche Fragen mitbeheiligt.

Aus diesen Geschichten werden (wo möglich von den Kindern selbst, welche durch Fragen dazu angeregt werden) Lehrrätze abgeleitet, nach der Fassung des kleinen Divesantatechismus formulirt und von den Kindern in diesem Katechismus auswendig gelernt. Es brauchen hier nur die wichtigsten Fragen und Antworten des kleinen Katechismus auswendig gelernt zu werden. Die Auswahl unter den Fragen des 1. Hauptstückes glauben wir um so mehr den Hochw. Geistlichen überlassen zu können, da sehr viele derselben sich unmittelbar aus der biblischen Geschichte ergeben, andere (z. B. Fr. 59—90) nur Repetitionsfragen aus der biblischen Geschichte sind. Aus dem 2. Hauptstücke erklären wir nur die Fragen 1, 3, 7, 12, 17, 19, 24, 26, 27, 29, 31—36, 39, 40, 42—44, 50; aus dem 3. Hauptstücke die Fragen 1—5, 7, 9, 10, 13, 20, 23, 24, 43 für obligatorisch.

Zu den Gebeten des 1. und 2. Schuljahrs, welche wiederholt gelernt und erklärt werden, kommen die Formularien zur Erweckung der 3 göttlichen Tugenden (S. 27 oder 57) und der guten Meinung (S. 55—56). Anleitung zu würdigem Benehmen während des Gottesdienstes, besonders während des hl. Messopfers. Bedeutung des Sonntags und der wichtigsten Kirchenfeste.

9) Das vierte Schuljahr kann ausnahmsweise noch zur 1. Klasse gezogen werden. In diesem Falle haben die Kinder dieses Jahrgangs zu den im 3. Schuljahre gelernten Geschichten alle übrigen in der biblischen Geschichte von Dr. Bodenmüller (eventuell in der kleinen biblischen Geschichte von Dr. Schuster) zu lernen.

Diese Kinder sind — jedenfalls vor Schluß der österlichen Zeit — zum Empfange des hl. Bußsacraments nach Anleitung des Katechismus (S. 43—52) vorzubereiten und haben zu den im 3. Schuljahre gelernten Fragen und Antworten (welche selbstverständlich repetirt werden) die übrigen Fragen und Antworten des kleinen Diöcesankatechismus hinzu zu lernen.

Sind aber die Kinder des 4. Schuljahrs, wie es nach der Verordnung vom 24. April v. J. in der Regel sein soll, die 2. Klasse aufgenommen, so gilt für sie der folgende Lehrplan:

B.

für die zweite Klasse

(4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr.)

10) In dieser Klasse sollen der Katechismus und die biblische Geschichte zweimal ganz durchgenommen werden.

Als Lehrbuch dient der mittlere Diöcesankatechismus. Die Wahl einer größeren biblischen Geschichte bleibt bis zur (beabsichtigten und vorbereiteten) Herausgabe eines eigenen Lehrbuchs der biblischen Geschichte frei.

Diese Klasse wird für den Religionsunterricht in 2 Abtheilungen getheilt, deren erste in der Regel das 4., 5. und 6. (bezw. 5. und 6.) deren zweite das 7. und 8. Schuljahr umfaßt.

Beide Abtheilungen müssen zu gleicher Zeit in demselben Gegenstande unterrichtet werden.

In jedem Jahre soll in dieser Klasse auf die österliche Zeit der Beichtunterricht durchgenommen bezw. repetirt werden. Desgleichen ist alljährlich das hl. Meßopfer zu erklären und eine Anleitung zum nutzbringenden Besuche desselben zu geben.

Im ersten Jahre

11) wird in der 1. Abtheilung durchgenommen:

Katechismus: Einleitung, erstes Hauptstück und Lehre vom Gebete (S. 1—34 und 92—97) sammt dem Beichtunterrichte — die unbesterten Fragen.

Bibl. Geschichte des alten Testaments: diejenigen Geschichten und Absätze, welche in der bibl. Geschichte von Dr. Schuster ohne Zeichen und diejenigen, welche mit 2 Sternchen bezeichnet sind. (Wo eine andere bibl. Geschichte eingeführt ist, muß der Geistliche selbst eine entsprechende Ausscheidung vornehmen.)

12) In der 2. Abtheilung:

Katechismus: Wie in der 1. Abtheilung mit Hinzunahme der besterten Fragen.

Bibl. Geschichte: Wie in der 1. Abtheilung mit Hinzunahme der mit 1 Sternchen bezeichneten Absätze.

Im zweiten Jahre

13) kommt in der 1. Abtheilung zur Behandlung:

Katechismus: von den Geboten bis Ende mit Auslassung der Lehre vom hl. Sacrament der Ehe und vom Gebete. Die Lehre von den hl. Sacramenten der Firmung und des Altars braucht, weil sie ausführlicherem Unterricht vorbehalten ist, nur kurz behandelt zu werden.

Bibl. Geschichte des neuen Testaments: die unbezeichneten und die mit 2 Sternchen bezeichneten Geschichten und Absätze.

14) In der 2. Abtheilung:

Katechismus: Wie in 1. Abtheilung mit Beizug der besterten Fragen. Bei der Lehre von der hl. Firmung und vom allerheiligsten Sacramente können jedenfalls die besterten Fragen weggelassen werden, die Lehre von der Ehe und von dem Gebete fallen auch hier ganz aus.

Bibl. Geschichte des neuen Testaments: Wie in der ersten Abtheilung mit Hinzunahme der mit 1 Sternchen bezeichneten Absätze. (Die in der bibl. Geschichte von Schuster mit einem Kreuzchen bezeichneten, sowie die mit lateinischen Buchstaben gedruckten Geschichten und Absätze sind nicht obligat.)

15) In dieser Klasse sollen die Prophezeiungen und die Vorbilder (Typen) mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt werden.

Zu den bereits eingeübten Gebeten, auf deren Inhalt bei Gelegenheit zurückzukommen ist, sind in dieser Klasse ein Gebet auf den Donnerstag und eines auf den Freitag (Todesangit und Sterben Christi), ein Formular zur Erweckung von Reue und Leid, das Salve Regina, das „Unter deinen Schutz und Schirm“ und das Memorare hinzuzulernen. Diese Gebete sind zugleich abwechselungsweise als Schulgebete zu gebrauchen.

Die üblichsten Meß- und andere Gesänge sind bei Gelegenheit zu erklären und, wenigstens theilweise, auswendig lernen zu lassen. Zu diesem Zwecke sollen alle Kinder dieser Klasse das „Gesang- und Gebetbuch für die kathol. Jugend, in einem Priester der Erzdiöcese Freiburg“ (Freiburg bei Herder) in Händen haben. Eine Anweisung zum Gebrauch desselben dürfte in den meisten Fällen erforderlich sein.

Ganz besonders aber muß verlangt werden, daß die Schüler dieser Klasse in den Geist des Kirchenjahres und seiner Feste und der kirchlichen Gebräuche und Culthandlungen mit allem Eifer eingeführt werden. Dieselben sind deshalb über die Ein-

theilung und alle (öffentlichen) Feste des Kirchenjahrs, sowie über den Sinn und die Bedeutung der hauptsächlichsten Cultformen und Gebräuche (eucharistischer Segen, Wetterseggen, Palmen- und Kerzenweihe zc.) hinreichend zu belehren.

Die vorherige Durchnahme des sonntäglichen Evangeliums und das Nachfragen über die von den Kindern angehörte wird für das fruchtbringende Anhören des Wortes Gottes sehr nützlich sein.

III.

16) Der Lehrplan für Schulen mit mehr als 2 Klassen

aus dem Vorstehenden von selbst. Jede Klasse hat dasjenige Pensum zu lösen, welches in obigem Lehrplane dem Jahre (den Schuljahren) zugewiesen ist, welches (welche) in dieser Klasse sich befindet (befinden). Wir wünschen bei ungünstigeren Umständen d. i. wenn auf den Religionsunterricht mehr Zeit verwendet werden kann, als in der zweiklassigen Schule, weniger eine Ausdehnung des Lehrstoffes, als vielmehr dessen Vertiefung und um so festere Aneignung. Wo aber eine Erweiterung des Lehrstoffes thunlich ist, wie in 6 bis 8 klassigen und erweiterten Volksschulen, da sollen die Nummern 89 ff. bis Ende der bibl. Geschichte von Schuster und die Nummern 5 bis mindestens 25 des (dem mittleren Diöcesanfatechismus beigegebenen) Abrißes der Kirchengeschichte durchgenommen werden.

IV.

17) In Schulen, in welchen der Religionsunterricht einklassig erteilt wird und in entfernten Filialschulen,

besonders wenn von letzteren mehrere auf einen Geistlichen treffen, gestatten wir eine Herabsetzung des Lehrstoffes in der Weise, daß in denselben nur der kleine Katechismus oder nur die unbestrittenen Fragen des mittleren Katechismus und die kleine bibl. Geschichte von Dr. Bodenmüller obligat sein sollen. Die obigen Anforderungen betreffs der Gebete, der Gesänge und der Einführung in das Verständniß des Kirchenjahrs und des Cultus müssen jedoch auch an diese Schulen gestellt werden. Von obiger Fakultät darf nur mit Erlaubniß des Erzbischöflichen Schulinspectors, welchem die Entscheidung darüber zustehet, ob eine Schule zu den hier gemeinten gehört, Gebrauch gemacht werden.

Uebrigens ist der Communionunterricht und die christliche Lehre nach dem mittleren Katechismus zu erteilen.

V.

18) Die Betheiligung des Lehrers an dem Religionsunterrichte.

ist in den meisten Fällen schon darum nothwendig, weil viele Geistlichen außer Stande sind, denselben allein zu erteilen. Sie ist aber ebenso wünschenswerth im Interesse der Würde des Lehrerstandes. Demjenigen Lehrer, welcher nicht gern an der religiösen Bildung der ihm anvertrauten christlichen Kinder mitarbeitete, müßte das Ideal seines Berufes abhanden gekommen sein. In dem Schulgesetze vom 8. März 1868 ist darum die Mitwirkung des Lehrers bei der Ertheilung des Religionsunterrichtes vorgesehen und sollen „zu dem Zwecke aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden“ (§ 27).

Wir verordnen daher:

a) Jeder Geistliche, dem es nicht geradezu unmöglich ist, soll wenigstens den Religionsunterricht der 4 letzten Schuljahre selbst erteilen.

b) Kann er nicht den ganzen Unterricht dieser 4 Schuljahre übernehmen, so soll er jedenfalls den Katechismusunterricht selbst erteilen und den Unterricht in der biblischen Geschichte dem Lehrer übertragen.

c) Es ist bei obigem Lehrplan vorausgesetzt, daß der Lehrer, selbst wenn er nicht selbst den Religionsunterricht des ersten Schuljahrs erteilt, den Anschauungsunterricht mit religiöser Beziehung gibt.

d) Ebenso setzen wir voraus, daß jeder Lehrer gemäß der Verordnung Groß. Oberschulraths vom 14. August v. J. No. 14955 eine Stunde des Leseunterrichts zum Lesen der biblischen Geschichte verwendet. Geistliche und Lehrer haben sich deshalb dahin zu verständigen, daß jeweils diejenigen Geschichten in der Lesestunde gelesen werden, welche gerade im Religionsunterrichte in Behandlung sind. Außerdem eignen sich besonders auch jene Stücke zum Lesen, welche für den Religionsunterricht nicht obligat sind (d. i. bei Schuster die mit einem Kreuze und die mit einem lateinischen Buchstaben gedruckten Absätze und Geschichten).

e) Theilen sich der Geistliche und der Lehrer in den Religionsunterricht, so hängt außerordentlich viel davon ab, daß beide im Einverständnisse handeln und ein Jeder wisse, wo der andere steht. Wir erinnern darum an die Worte des Regierungs- und Schulraths Dr. Kellner, welcher hierüber sagt: „Möge die Einrichtung getroffen werden wie sie wolle, und wie es die mannigfach verschiedenen lokalen Verhältnisse oder gesetzlichen Bestimmungen erfordern, immer bleibt es die Hauptsache, daß Lehrer und Geistliche im innigsten Einverständnisse wirken. Deshalb ist es auch angemessen, daß der Erstere sich nicht

aus den Stunden entfernt, während welcher der Seelsorger unterrichtet, sondern vielmehr diesen Stunden mit hingebender Aufmerksamkeit und in anständigster Haltung beiwohnt, und sich dadurch befähigt, seinen eigenen Unterricht mit dem des Geistlichen in Einklang zu bringen und dessen Unterweisungen zu wiederholen.“ (Schulkunde. 6. Aufl. S. 183/184). Hiernach erscheint wünschenswerth, daß der Lehrer der Unterrichtsertheilung des geistlichen Religionslehrers **wenigstens** von Zeit zu Zeit anwohne, wie es auch in der Natur der Sache liegt, daß der Geistliche dann und wann die Religionsstunde des Lehrers besucht, um von den Fortschritten seines Unterrichts, auf den er selbst sich ja stets beziehen muß, Kenntniß zu nehmen und demselben etwaige freundliche Winke und Rathschläge nach Beendigung der Stunde zu ertheilen. Besonders jüngere Geistliche können bei erfahrenen Lehrern durch solche Besuche für ihre eigene didaktische Ausbildung reichlichen Nutzen ziehen.

VI.

Vorstehender Lehrplan ist mit Beginn des nächsten Schuljahrs (d. i. Ostern d. J.) genau einzuhalten und den Prüfungsbescheiden zu Grunde zu legen. In allen Schulen wird beim Beginn des Sommersemesters im Katechismus und in der bibl. Geschichte von vornen angefangen. —

Die Abhaltung der Maiandacht betr.

Zur Abhaltung der so segensreichen Maiandacht mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes ertheilen wir andurch die oberhirtliche Erlaubniß.

Freiburg, den 18. April 1870.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Mesner- und Organistendienst-Besetzungen.

Von dem Erzbischöfl. Capitels-Vicariat wurden als Mesner, Glöckner und Organisten bestätigt —

mit Decret vom 10. September v. J.:

Bürger und Landwirth Marquard Müller als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Gurtweil.

Bürger und Schreiner Alois Stöckler als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Beuern, Amt Ueberlingen.

mit Decret vom 16. September v. J.:

Bürger und Landwirth Lorenz Wurth als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Griesheim, A. Offenburg.

Bürger und Schuhmacher Carl Schnebelt als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Schutterwald.

Markus Geiger als Mesner und Glöckner an der Filialkirche in Schlatt a. N. Pfr. Büßlingen.

Hauptlehrer Caspar Hildebrand als Organist an der Pfarrkirche in Densbach.

Hauptlehrer Franz Joseph Lenz als Organist an der Filialkirche in Hornberg, Pfr. Rippberg.

Hauptlehrer Joseph Thoma als Organist an der Pfarrkirche in Norgenvies.

Hauptlehrer Friedr. Wilhelm Singer als Organist; Bürger und Landwirth Anton Handloser als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Sipplingen.

Hauptlehrer Joseph Braun als Organist und Schneidermeister Carl Ritter als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Nußbach, A. Oberkirch.

Hauptlehrer Max Joseph Hartmann als Organist und Negid Patricius Berberich als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Höpffingen.

Hauptlehrer Gabriel Idam als Organist; Bürger und Landwirth Philipp Lang als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Neusatz.

mit Decret vom 30. September v. J.:

Hauptlehrer (pens.) Mathias Graß als Mesner und Glöckner an der Capelle in Degernfelden, Pfarrei Herthen.

Valentin Bastian als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Michelbach.

Bürger und Weber Johann Müller als Mesner und Glöckner an der Capelle in Weil, Pfarrei Blumenfeld.

Hauptlehrer Dominik Biecheler als Organist an der Pfarrkirche in Ebringen.

Hauptlehrer Franz Werner als Organist; Bürger und Seiler Leopold Gack als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Singheim.

Hauptlehrer Joseph Köhler als Organist und Joseph Harbrecht als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Schwarzach. Georg Stubenrauch als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Heiligkreuzsteinach.

Hauptlehrer Leopold Kahner als Organist und Bürger Anton Rees als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Horben. Hauptlehrer Johann Georg Fehrenbach als Organist und Landwirth Fidel Wurth als Messner und Glöckner an der Filialkirche in Dundenheim, Pfr. Schemheim.

Jacob Clormann als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Heidelberg.

Carl Hiß als Organist an der Pfarrkirche in Offenburg.

mit Decret vom 7. October v. J.:

I. Hauptlehrer Raimund Ulrich als Organist an der Pfarrkirche in Schutterwald.

Hauptlehrer Johann Ev. Bachmann als Organist an der Pfarrkirche in Bellingen.

Hauptlehrer Lorenz Gertis als Organist; Bürger und Altlehrer Vincenz Ott als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Nenzingen.

mit Decret vom 9. October v. J.:

Hauptlehrer Heinrich Leist als Organist und Bürger Johann Joseph Haller als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Königshofen.

mit Decret vom 14. October v. J.:

Bürger und Schuhmacher Rudolf Stäuble an der Capelle in Schlatt u. Kr., Pfarrei Mülhhausen, Decanat Engen.

Bürger und Landwirth Ferdinand Zimmermann als Messner und Glöckner an der Filialkirche in Marbach, Pfarrei Kirchdorf.

Bürger und Landwirth Matthäus Förger als Messner und Glöckner in Oberbruch, Pfarrei Simbuch.

Hauptlehrer Joh. Bapt. Zimmermann als Organist an der Pfarrkirche in Kappel, A. Neustadt.

Hauptlehrer Jacob Burger als Organist an der Pfarrkirche in Aasen.

Hauptlehrer Berthold Bihler als Organist an der Pfarrkirche in Hänner.

Hauptlehrer Franz Joseph Weber als Organist an der Pfarrkirche in Oberharmersbach.

Hauptlehrer Joseph Waldbogel als Organist an der Pfarrkirche in Beuren.

Hauptlehrer Bernhard Scherer als Organist; Bürger und Tagelöhner Johann Georg Winkler als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Rohrbach.

Hauptlehrer Eduard Frei als Organist und Bürger und Schreiner Joseph Gimper als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Rittersbach.

Hauptlehrer Franz Bollmar als Organist; Bürger und Weber Ferdinand Frey als Messner und Glöckner an der Filialkirche in Münchingen, Pfarrei Ewatingen.

Hauptlehrer Philipp Jakob Bier; Bürger und Schuhmacher Martin Schäfer als Messner und Glöckner an der Filialkirche in Großenholzheim, Pfarrei Rittersbach.

Hauptlehrer Rudolf Steinbrenner als Organist; Bürger und Schuhmacher Conrad Billinger als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Saig.

Hauptlehrer Kaver Schmidt als Organist und Cyriak Durm als Messner und Glöckner an der Capelle in Waldprechtsweier, Pfarrei Malsch.

Beiträge für die sittlich verwahrlosten Kinder.

Capitel Messkirch: Biethingen 2 fl. 2 kr.; Filial Alt-heim 1 fl. 25 kr.; Hr. Pfrv. 1 fl. 10 kr.; Boll 30 kr.; Buchheim (Opfer) 1 fl. 57 kr.; Hr. Pfr. Höfler 2 fl.; Burgweiler 4 fl. 42 kr.; Engelswies 1 fl. 45 kr.; Göggingen 3 fl. 37 kr.; Pfr. Einsl 1 fl. 40 kr.; Gutenstein 2 fl. 1 kr.; Hausen im Thal 3 fl. 40 kr.; Heinstetten 1 fl. 40 kr.; Heudorf mit Rohrdorf 3 fl.; Krenheinstetten 3 fl. 24 kr.; Krumbach 1 fl. 15 kr.; Leibertingen 2 fl. 30 kr.; Menningen 1 fl. 30 kr.;

Messkirch 6 fl. 3 kr.; Raft 2 fl. 1 kr.; Sauldorf 1 fl. 30 kr.; Schwenningen 4 fl. 13 kr.; Sentenhart 2 fl.; Stetten a. f. M. 7 fl.; Wasser 1 fl. 17 kr.; Worndorf 48 kr., zus. 64 fl. 40 kr.

Liel 2 fl.; Bögingen 1 fl.; Hr. Wilhelm Dilzer Conditor in Baden 2 fl. 20 kr.; Billingen 17 fl. 28 kr.; Hr. Curat G. Groß in Espenhofen 6 fl. 11 kr.; Hänner 2 fl. 22 kr.; Gbrwühl 6 fl.; Hr. Pfr. Stebel von Liel 5 fl. 30 kr.; Nieder-schoppsheim 2 fl. 6½ kr.; Thunsel 22 fl.